



## Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1082 Wien, Florianigasse 2 Postfach 75 Tel. 01 / 405 13 81-0 Fax 405 13 81-20 DVR 0024261

E-Mail [Office.notvers@vanot.sozvers.at](mailto:Office.notvers@vanot.sozvers.at)

UID-Nummer ATU16251801

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

16. März 2009

**Entwurf zum SVÄG 2009**  
**Stellungnahme**  
GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009), nimmt die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wie folgt Stellung:

Da nur einige wenige der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates betreffen und diese Bestimmungen überdies bereits im Entwurf zum SVÄG 2007 enthalten waren, beschränkt sich die gefertigte Anstalt hiezu nur auf diesbezügliche kurze Anmerkungen und verweist im Übrigen auf deren Stellungnahme zum Entwurf des SVÄG 2007 vom 10. September 2007.

Wie bereits in der genannten Stellungnahme ausgeführt, begrüßt die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ausdrücklich deren Ausnahme von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten und der künftigen Entwicklungskosten für die e-card (§ 31b Abs. 2 und 2a ASVG) sowie die Änderungen hinsichtlich der Zeiten der Kindererziehung und der

Zeiten für Präsenz- und Zivildienst (§§ 42 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie 64 Z 2 und 3 NVG 1972).

Im Zusammenhang mit den Zeiten der Kindererziehung und den Zeiten für Präsenz- und Zivildienst erlaubt sich die gefertigte Anstalt verstärkt auf den Hintergrund dieser geplanten Änderungen hinzuweisen:

Ab 1. Jänner 2005 gibt es für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, keine Ersatzzeiten iS §§ 226 ff ASVG mehr. An ihre Stelle tritt eine (Teil)Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit a-g ASVG.

Eine derartige (Teil)Pflichtversicherung für Kindererziehungszeiten und Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes entsteht nun in der Sozialversicherung ungeachtet dessen, welche versicherungsrechtliche Einbettung die betreffende Person auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit nach anderen Rechtsvorschriften hat und unabhängig davon, ob solche Sachverhalte in diesen anderen Systemen nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden (vgl. dazu *Pöltner*, Ausgewählte Fragen zum Pensionskonto, DRdA 2006, 437 [443]).

Durch die nun geplante Änderung soll insbesondere verhindert werden, dass Beitragszeiten (zB Zeiten der Kindererziehung) auf dem Pensionskonto etwa einer Notariatskandidatin verbucht werden, ohne dass diese jemals einen Anspruch auf eine Pensionsleistung nach dem APG oder ASVG erwerben konnte.

Damit unmissverständlich klar gestellt ist, dass es sich bei den in den §§ 42 und 64 im Novellentwurf genannten Zeiten nur um solche Zeiten einer (Teil)Pflichtversicherung handelt, die zunächst auf dem Pensionskonto verbucht und danach, im Falle eines Eintritts in die Notarversicherung, an diese im Wege eines Überweisungsverfahrens (§ 64 NVG 1972) übertragen werden, regt die gefertigte Anstalt folgende Ergänzung an:

Ziffer 2 der Schlussbestimmung des § 113 NVG 1972 hat zu lauten:

„2. rückwirkend mit 1. Jänner 2005 die §§ 42 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie 64 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009, wobei dies nur auf nach dem 31. Dezember 2004 liegende Zeiten Anwendung findet; für davor liegende Zeiten gelten weiterhin die Bestimmungen vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009.“

Versicherungsanstalt des  
österreichischen Notariates

Der Präsident

Dr. Engelbert PETRASCH e.h.

Der leitende Angestellte

Dr. Felix PROKSCH e.h.